Kgiz

Satzung des Vereins "Unternehmer – Forum Piding"

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen Unternehmer Forum Piding.
- 2.) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V."
- 3.) Der Sitz des Vereins ist 83451 Piding.

§ 2 Zweck

 Das Unternehmer – Forum – Piding ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Es ist ein wirtschaftlich unabhängiger Zusammenschluss von Unternehmern, Gewerbetreibenden und Angehöriger freier Berufe.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Optimierung der Nachhaltigkeit und Qualität unternehmerischen Handelns im Interesse der Allgemeinheit.

Dabei verfolgt der Verein den Leitgedanken, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Piding sowie des Umlandes für Kunden, Existenzgründer sowie Bestandsunternehmen zu steigern und die Gemeinde Piding als zukunftsorientierten, überregionalen Wirtschaftsstandort zu positionieren. Hierdurch soll die wirtschaftliche Entwicklung des gesamten Wirtschaftsraumes gefördert werden.

Zum Erreichen dieser Ziele tauschen die Mitglieder vorhandenes unternehmerisches Wissen und Know-how untereinander und mit Nichtmitgliedern aus. Das unternehmerische Wissen soll über die Durchführung von Fort- und Weiterbildungen, die auch Nichtmitgliedern offen stehen, gemehrt werden.

Darüber hinaus machen es sich die Mitglieder zur Aufgabe, unter dem Namen des Vereins gemeinsam Aktivitäten in den Bereichen Marketing und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen, um hiermit den Bekanntheitsgrad des Wirtschaftsstandortes Piding regional und auch überregional zu erweitern und zu stärken.

- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3.) Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende zulässig. Er muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
- 4.) Handelt ein Mitglied den Vereinszwecken grob zuwider oder kommt es trotz schriftlicher Mahnung des Kassiers mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand, kann der Vorstand das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Dem Mitglied ist vorab schriftlich durch den Vorstand Gelegenheit zu einer schriftlichen Rechtfertigung innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Frist für die Einlegung der Berufung beginnt mit Zugang des Vorstandsbeschlusses.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds bzw. dem Erlöschen der juristischen Person.
- 6.) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 7.) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragssatzung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 2.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Beide vertreten den Verein gemeinsam.
- 3.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- 4.) Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung oder anderen Vereinsorganen in der Satzung übertragen sind.
- 5.) Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen oder außerhalb von Sitzungen durch Abstimmung in Schrift- oder Textform gefasst. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Abstimmungen werden von ihm veranlasst. Beschlussfähig ist der Vorstand, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Für Abstimmungen in Schrift- oder Textform ist vom 1. Vorsitzenden eine angemessene Frist zur Beantwortung zu bestimmen. Stimmabgaben, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben außer Betracht.

§ 5 Vergütungen

Dem Vorstand ist für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung in Form einer Aufwandsentschädigung zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung durch einen Beschluß festgesetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. die Bestellung eines Kassenprüfers und seines Vertreters,
 - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses.
 - d. die Entlastung des Vorstands,
 - e. die Festsetzung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge, Vergütungen der Vorstandsmitglieder und Umlagen sowie den Erlass oder die Befreiung hiervon,
 - f. die Änderung der Satzung,
 - g. die Auflösung des Vereins,
 - h. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Aufgaben,
 - i. die Genehmigung des Wirtschaftsplans für das Folgejahr.
- 2.) Die Mitgliederversammlung ist alljährlich mindestens einmal einzuberufen. Ort, Zeit und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- 3.) Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von mindestens ¼ der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Mitgliederversammlung hat innerhalb eines Monats nach Antragstellung stattzufinden. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung schriftlich oder in Textform an die Mitglieder.
- 4.) Anträge und Ergänzungen zur Tagesordnung sowie Anträge auf Satzungsänderung müssen spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich oder in Textform beim Vorstand eingehen. Hierüber sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.
- 5.) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.
- 6.) Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung erfordert eine 2/3-Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- 7.) Die Stimmberechtigten sind bei der Abstimmung nicht an Weisungen gebunden.

8.) Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 7 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1.) Der Verein kann mit 4/5 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist insoweit beschlussfähig, wenn in ihr mindestens die Hälfte aller im Verein vorhandenen Stimmen vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, dann ist vom 1. Vorsitzenden unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist, auch wenn weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten sind. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- Bei der Auflösung ist über die Verwendung des Vereinsvermögens durch die Mitgliederversammlung zu entscheiden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 18. Mai .2010 in Kraft.

Piding, den 18. Mai 2010

Unterschriften von (mind.) sieben Gründungsmitgliedern.